

17.02.11

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verhinderung des Marktzugangs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Das Bundesministerium fr Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 15. Februar 2011 zu der o. g. Entschlieung Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 873. Sitzung am 9. Juli 2010 eine Entschlieung zur Verhinderung des Marktzugangs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit gefasst (BR-Drs. 309/10-Beschluss). Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Entschlieung spricht mit dem Schutz vor Kinderarbeit und ihren Folgen ein unabdingbares Menschenrecht an, dem sich die Bundesrepublik Deutschland u. a. durch die Ratifizierung der ILO-bereinkommen 138 und 182 verpflichtet hat. Durch bereits vor der Ratifizierung existierende Normen wie Jugendarbeitsschutzgesetz und Kinderarbeitsschutzverordnung setzt die Bundesrepublik Deutschland das bereinkommen innerstaatlich um.

Die Bundesregierung untersttzt nachdrcklich das politische Ziel, missbruchliche und ausbeuterische Kinderarbeit weltweit zu chten und Produkte, die durch Kinderarbeit hergestellt worden sind, nicht zu vertreiben und zu nutzen. Hierzu wurde das IPEC-Programm der ILO (International Programme on the Elimination of Child Labour) seit den 1990er Jahren mit rund 54 Millionen Euro gefrdert. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit setzt sich die Bundesregierung ferner fr eine Verankerung der Kernarbeitsnormen, insbesondere der bereinkommen 138 und 182, auch in der Arbeit anderer internationaler Organisationen, so auch der WTO, ein. Darber hinaus ist die Einhaltung der Kernarbeitsnormen ein Parameter fr die

Entscheidung über die von den Partnerländern vorgeschlagenen Projekte der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit. Einschlägige Projekte zielen darauf ab, die notwendigen wirtschaftlichen Alternativen für die von Kinderarbeit betroffenen Kinder und ihre Familien zu schaffen.

Handelspolitische Anreize bestehen durch das Allgemeine Präferenzsystem (APS+) der EU, das besonders attraktive Zollvergünstigungen gewährt, wenn 27 internationale Übereinkommen, u. a. die ILO-Übereinkommen 138 und 182, ratifiziert und umgesetzt werden. Anreize können auch bei der Aushandlung von Freihandelsabkommen gesetzt werden.

Gleichwohl bestehen derzeit noch keine rechtlichen Möglichkeiten, die den Import von Waren aus ausbeuterischer Kinderarbeit verbieten könnten. Denn bei einer Regelung, die den Schutz von Kindern im Ausland vor Kinderarbeit erreichen soll, ist die rechtliche Lage weniger eindeutig als auf rein nationaler Ebene. Soweit von einer solchen Regelung auch der internationale Warenverkehr betroffen wäre, fiel sie, je nach Ausgestaltung, in den Zuständigkeitsbereich der EU. Die rechtlichen Vorgaben der EU zum Binnenmarkt wie die Warenverkehrsfreiheit müssten eingehalten werden. Bei einer Verfahrensänderung wäre zudem das gemeinsame Vorgehen der EU zwingend erforderlich. Bei Änderungen der WTO-Vorschriften, z. B. hinsichtlich des Diskriminierungsverbotes, ist zu bedenken, dass Änderungen nur im Konsens erfolgen können und gerade Entwicklungsländer bislang derartige Vorstöße kritisch gesehen haben. In informellen Arbeitskontakten zwischen WTO und ILO werden seit einiger Zeit die Möglichkeiten einer Einbeziehung von Sozialstandards diskutiert.

Im Rahmen freiwilliger Initiativen oder privatwirtschaftlich entwickelter Zertifizierungssysteme konnte bislang noch kein allgemein anerkanntes Siegel entwickelt werden, das Konsumenten eindeutige Informationen über die Herstellungsweise eines jeden Produktes geben könnte.

Es bleibt weiterhin zu prüfen, wie unter Abwägung rechtlicher Möglichkeiten und evtl. wirtschafts-politischer Zielsetzungen das übergeordnete Ziel der Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit stärker unterstützt werden kann.